

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 30

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz,
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXVII.
Band

Direktion: **Walter Fenn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Oktober 1911.

Wochenpruch: Wer niemals wagt,
Vollbringt kein Meisterstück.

Verbandswesen.

Der Gewerbe-Verband Zürich veranstaltet über das schweizer. Zivilgesetzbuch, das auch für die Gewerbetreibenden wesentliche Neuerungen bringt, im Monat November fünf Vorträge über: 1. Einleitung. — Mann und Frau, speziell eheliches Güterrecht. (Referent Dr. E. Bircher). 2. Eltern und Kinder. (Dr. E. Bircher). 3. Sachenrecht, speziell Grundbuch und Sicherung der Bauhandwerker. (Notar Siegrist). 4. Einige wichtige Kapitel aus dem Obligationenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Dienstvertrages. (Dr. R. Hafner). 5. Vom Erbrecht. (Dr. E. Bircher).

1911
MAYNEN
TIEREN

Allgemeines Bauwesen.

Neubauten für die eidgenössische technische Hochschule in Zürich. Das eidgen. Departement des Innern hat auf den Ranzleittisch des Bundesrates eine Vorlage gelegt über Neubauten, Erweiterungs- und Ergänzungsbauten für die eidgenössische technische Hochschule in Zürich. Die Gesamtkosten würden sich danach auf 11 Millionen Franken beziffern.

Baugeschäftliches der Stadt Zürich. Der Große Stadtrat wird am 28. Oktober folgende Baugeschäfte behandeln: Erhöhung der Zahl der technischen Assistenten der Baupolizei und der Gerüstschauer; Erweiterungsbauten im Gaswerk Schlieren; Abänderung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Neuhausstraße und Aufhebung derjenigen der Waldhausstraße; Bau und Niveaulinien der Hinterberg- und der alten Susenbergstraße; Erstellung von Straßen und Plätzen im Stampfenbachareal und Bau der Walchbrücke.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 20. Oktober für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Immobiliengenossenschaft „Pro Domo“ für Erstellung von Abritten und Garderoberräumen Kappelergasse 17 und 19, Zürich I; Stadt Zürich für Vergrößerung der Badanstalt Schanzengraben, Zürich I; Haller & Schindler, Architekten, für ein einfaches und ein Doppelmehrfamilienhaus Nentlerstraße 81 u. 83, Zürich III; D. Curti für ein Defonomiegebäude mit Hühnerstall Susenbergstraße 75, Zürich V; Karl Diener & Sohn für drei Mehrfamilienhäuser Minervastrasse 93, 95 und 97, Zürich V; Haller & Schindler für ein Einfamilienhaus Aurorastraße 61, Heuelsteig, Zürich V. Für ein Projekt ward die baupolizeiliche Genehmigung verweigert.

Das Gaswerk der Stadt Zürich stellt seinen 42,500 Gasfonten ein neues Reglement zu für die Abgabe von Gas in Privatgrundstücke, das schon Anfang